C/2025/1839

21.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11782 — AIR LIQUIDE / FLUXYS / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1839)

1. Am 13. März 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Air Liquide Industries Belgium SA/NV („Air Liquide Belgium“, Belgien), kontrolliert von L'Air Liquide S.A. („L'Air Liquide S.A.“, Frankreich),

— Fluxys SA/NV („Fluxys“, Belgien), letztlich kontrolliert von Publigas (Belgien).

Air Liquide Belgium und Fluxys werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NewCo erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Air Liquide Belgium gehört zur Air Liquide Group, die ein multinationaler Hersteller und Anbieter von Gasen, Technologien und damit verbundenen Dienstleistungen für verschiedene Branchen und das Gesundheitswesen ist. Air Liquide Belgium ist in diesen Bereichen in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg tätig.

— Fluxys ist in den Bereichen Fernleitung und Speicherung von Erdgas sowie Terminalbetrieb für Flüssigerdgas (LNG) tätig.

3. Newco wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

— Newco wird im Hafengebiet von Antwerpen ein frei zugängliches Terminal für die Verflüssigung von CO_2 für dessen anschließenden Transport auf dem Seeweg und die dauerhafte geologische Speicherung des CO_2 in der Nordsee bauen, besitzen und betreiben.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11782 — AIR LIQUIDE / FLUXYS / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË